

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0034/2022
	Erstelldatum:	05.07.2022
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug der Naturschutzgesetze; Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Ammerbachtal,,		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Haas, Florian		
Beratungsfolge	21.07.2022	Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 01 – Stand 21.07.2022 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Der Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 29.05.2001 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 9/2001) dem Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete und den dargestellten Untersuchungsbereichen zur Anpassung bzw. Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten zugestimmt.

Unter anderem sieht das Konzept die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Fuchsstein vor.

Ein Teil des Gebietes bei Fuchsstein wurde deshalb 2015 wegen seiner Bedeutung für die Naherholung, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie wegen seiner ausgeprägten Strukturvielfalt als Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ ausgewiesen. In großen Teilen des Gebietes haben sich wegen der zurückliegenden extensiven Nutzung durch Beweidung qualitätsvolle Strukturen von regionaler Bedeutung erhalten, die wichtige naturschutzfachliche Funktionen erfüllen.

Die nun vorgeschlagene Landschaftsschutzgebietserweiterung befindet sich wie bereits das bisherige Gebiet im Naturpark „Hirschwald“. Allgemein ist der besondere Biotopwert von militärischen Übungsplätzen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Flora und Fauna bekannt. Auch im ABSP-Band für die Stadt Amberg wird dieses Gebiet als ökologisch bedeutsam hervorgehoben und als Landschaftsraum mit hohem Erholungspotential eingestuft. Auf Konfliktpotentiale durch Naherholungsaktivitäten wird darin hingewiesen, worauf mit den ausgewiesenen Freilaufzonen für Hunde reagiert wurde.

Für das bereits ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt und es konnten wie erwartet weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten nachgewiesen werden. Viele dieser Daten geben Rückschlüsse auf die geplante Erweiterung.

Ursprünglich wurde nicht der gesamte ehemalige Standortübungsplatz Fuchsstein als

Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, da im südlichen Teil gemeinsam mit der Gemeinde Ursensollen ein interkommunales Gewerbegebiet ausgewiesen werden sollte. Da dieses Vorhaben nicht mehr verfolgt wird, können jetzt diese sehr wertvollen Flächen geschützt werden. Die Erweiterungsflächen sind ebenfalls geprägt von der Beweidung. Mit dem Schäfer wurden die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsprogrammes abgestimmt.

Der Naturschutzbeirat wurde in der Sitzung vom 12. Juli 2022 über die geplante Erweiterung des Schutzgebietes informiert

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ammerbachtal“ ändert sich nur in § 2 bei der Flächengröße und der beigefügten Karte.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Karte wird zunächst den beteiligten Fachbehörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Der Verordnungsentwurf mit Karte ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Im Anschluss an die Auslegung werden die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt. Erst im Anschluss an die Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Stadtrat kann die Schutzgebietserweiterung durch die Änderungsverordnung beschlossen werden.

Ebenfalls im Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete von 2001 war vorgesehen, den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Schutzstreifen an der B 85 aufzulösen und an anderer Stelle auszugleichen.

Das bedeutet, dass neue Landschaftsschutzgebiete in mindestens der Größe des Schutzstreifens (153,2 ha) zusätzlich ausgewiesen werden müssten.

Hintergrund ist das Erfordernis, dass sich weiterhin ausreichend geschützte Flächen im Naturpark Hirschwald befinden müssen.

Nach Art. 15 BayNatSchG handelt es sich bei Naturparken um großräumige naturräumliche Gebiete, die überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind. Überwiegend bedeutet damit, dass über 50 % der Fläche geschützt sein müssen. Beim Naturpark „Hirschwald“ liegt dieser Anteil nur knapp über 50 %, somit stärkt jede zusätzliche Ausweisung den Naturpark.

Eine komplette Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ mit ca. 153,2 ha ohne gleichzeitige Ausweisung eines mindestens gleich großen Schutzgebiets kommt insofern nicht in Frage. Soweit die hier vorgeschlagene Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Ammerbachtal“ um 99,6 ha und die ebenfalls in dieser Umweltausschusssitzung vorgeschlagene Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Köferinger Heide – Manteltal“ (126,2 ha) zustande kommen, würde bei Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets „Schutzstreifen an der B 85“ netto 72,6 ha Landschaftsschutzgebietsfläche dazukommen.

Sobald die neuen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, kann von der Stadt Amberg beschlossen und zusätzlich beim Bezirk Oberpfalz beantragt werden, dass das nicht mehr erforderliche Landschaftsschutzgebiet „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ im Bereich der Stadt Amberg aufgehoben wird.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

-

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

-

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

-

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

-

Personelle Auswirkungen:

-

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

-

b) Haushaltsmittel

-

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

-

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

-

Alternativen:

-

Anlagen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ im Entwurf 01 – Stand 21.07.2022 – Schutzgebietskarte M = 1:10.000

Beschluss:

21.07.2022

SI/UA/55/22

Umweltausschuss